

**Bekanntmachung**  
**nach § 5 Abs. 2 des Gesetzes**  
**über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) - Feststellung**  
**der UVP-Pflicht für ein Vorhaben der InfraStruktur Neuss AöR.**

Bezirksregierung Düsseldorf

06. September 2022

54.07.03.33-2-4050/2021

Die InfraStruktur Neuss AöR, Moselstraße 24, 41464 Neuss hat mit Datum vom 07. März 2022 einen Antrag auf Erteilung einer wasserrechtlichen Genehmigung gem. § 60 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) i. V. m. § 57 Abs. 2 des Landeswassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LWG NRW) für die wesentliche Änderung des Klärwerks Neuss- Süd, Weckhovener Straße 100, 41466 Neuss gestellt.

Die Kläranlage Neuss- Süd hat eine Ausbaugröße der mechanischen Stufe von 121.200 Einwohnerwerten und von der biologischen Stufe von 92.200 EW. Die Differenz rührt daher, dass nach der mechanischen Stufe ein Abwasseranteil von entsprechend etwa 29.000 EW zur Kläranlage Neuss- Ost übergeleitet wird. Diese Überleitung soll aufgrund der hohen Auslastung der KA Neuss- Ost aufgegeben werden. Dieses macht den hydraulischen Ausbau der biologischen Stufe der Kläranlage Neuss- Süd notwendig. Zudem sollen mit dem Ausbau die weitergehenden Anforderungen an die Phosphorelimination erfüllt werden.

Es ist geplant die Kläranlage um ein neues Nachklärbecken 3 zu erweitern sowie eine Tuchfiltration zur weitergehenden Phosphorelimination zu errichten. Zudem sind als weitere untergeordnete Teilprojekte der Bau einer neuen Zulaufleitung von der Vorklä rung zur Belebung 1, die maschinentechnische Erneuerung der Prozessluffterzeugung und der Belüfterelemente und einige weitere Optimierungsmaßnahmen vorgesehen.

Im Bereich des Betriebsgebäudes ist zudem der Bau eines neuen Gasspeichers sowie die Aufstellung eines Notstromaggregates geplant.

Für diese Abwasserbehandlungsanlage wurde im Sinne der Nr. 13.1.2 der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) bisher keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt. Im Falle der vorliegend beantragten Änderung ist gemäß § 9 Abs. 2 Nr. 2 UVPG zunächst eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls vorzunehmen. Inhalt der Vorprüfung ist eine überschlägige Prüfung, ob das Vorhaben unter Berücksichtigung der in Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 25 Abs. 2 UVPG zu berücksichtigen wären.

Bei meiner Vorprüfung waren nachstehende Kriterien maßgebend.

### Merkmale des Vorhabens

Durch den geplanten Ausbau werden auf dem Kläranlagengelände etwa 2425 m<sup>2</sup> bislang unbefestigte Flächen durch die Anlagenteile neu versiegelt. Während des Baus werden zudem insgesamt etwa 10.150 m<sup>2</sup> Flächen für die Baufelder sowie Lager- und Trocknungsflächen und die Baustellenzufahrt in Anspruch genommen, diese werden nach Umsetzung der Maßnahme wiederhergerichtet. Im Bereich der geplanten Anlage müssen einige Bäume und Flächen mit Strauchwerk gerodet werden.

### Standort des Vorhabens

Der Standort der Kläranlage Neuss- Süd ist bereits im Ist-Zustand stark anthropogen überprägt. Der Kläranlagenstandort selbst liegt nicht im Landschaftsschutzgebiet, ist jedoch von zwei Landschaftsschutzgebieten umgeben.

### Art und Merkmale der möglichen Auswirkungen

Belästigungen durch Baulärm und Emissionen der Baustellenfahrzeuge können zeitweise während der Bauphase auftreten.

Durch den Betrieb der geplanten Anlagen sind keine relevanten Lärm- und Geruchsemissionen für die angrenzende Wohnbebauung zu erwarten.

Für die zusätzlichen Flächenversiegelungen und den Verlust von Bäumen und Strauchwerk werden entsprechend der landschaftspflegerischen Begleitplanung Kompensationen durchgeführt.

Unfall- oder Störfallrisiken sind nicht erkennbar.

Erhebliche negative Auswirkungen auf das Landschaftsschutzgebiet sind nicht zu erwarten.

Das artenschutzrechtliche Gutachten kommt zu dem Ergebnis, dass bei Umsetzung der festgelegten Maßnahmen negative Auswirkungen auszuschließen sind.

### Feststellung

Für das beantragte Vorhaben der InfraStruktur Neuss AöR zum Ausbau der Kläranlage Neuss-Süd mit einer neuen Nachklärung, einer Tuchfiltration und weiteren untergeordneten Bauwerken besteht keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung.

Der wesentliche Grund für meine Feststellung liegt darin, dass keine negativen Auswirkungen auf die Landschaftsschutzgebiete sowie auf die Wohnbebauung zu erwarten sind. Somit werden keine zusätzlichen Umweltauswirkungen im Sinne des § 2 Abs. 2 UVPG verursacht.

Die Feststellung ist gem. § 5 Abs. 3 UVPG nicht selbstständig anfechtbar.

Im Auftrag  
gezeichnet  
Stephan Tenkamp